

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Pelm

Sitzungstermin: 07.11.2023
Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr
Sitzungsende: 20:00 Uhr
Ort, Raum: Pelm, im Gemeindesaal

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Helmut Britz Erster Beigeordneter

Beigeordnete

Herr Klaus Müller Beigeordneter

Mitglieder

Frau Bettina Altherr-Müller

Herr Frank Bell

Herr Helmut Bell

Herr Peter Sen. Bell

Herr Niels Falk

Herr Wolfgang Lenzen

Herr Herbert Neuendorf

Frau Julia Prokoph

Frau Monika Reicherts

Frau Magdalena Winter

Verwaltung

Herr Richard Bell Protokollführung FB 1 Organisation und Finanzen

Gäste

Herr Simon Göser

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Pelm waren durch Einladung vom 26.10.2023 auf Dienstag, den 07.11.2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Forstwirtschaftsplan 2024 - Beratung und Beschlussfassung
4. Gründung des Forstzweckverbandes Gerolsteiner Land - Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft, die Verbandsordnung und den Erwerb von Anlagegütern
5. Durchführung von Maßnahmen aus dem Konzept zur Starkregen- und Hochwasservorsorge - Renaturierung Henkersbach
6. Seniorenbeauftragte/r der Ortsgemeinde
7. Informationen der Beigeordneten
8. Anfragen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

9. Niederschrift der letzten Sitzung
10. Informationen der Beigeordneten
11. Anfragen, Verschiedenes

Zur Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Pelm vom 05.09.2023 und vom 10.10.2023 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es werden folgende Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht:

Der Tagesordnungspunkt 08 ist zu ergänzen um den Antrag von Ratsmitglied Herbert Neuendorf, der zum Inhalt hat, dass die Grünflächen im Kreisel und Hindenburgplatz nicht mehr gemäht werden sollen.

TOP 2: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Es werden keine Einwohnerfragen gestellt.

TOP 3: Forstwirtschaftsplan 2024 - Beratung und Beschlussfassung Vorlage: 1-0519/23/29-040

Sachverhalt:

Der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes der Ortsgemeinde Pelm für das Jahr 2024 ist als Anlage beigefügt. Die Details werden in der Sitzung durch die Vertreter der Forstverwaltung vorgestellt und erläutert.

Finanzielle Auswirkungen:

Das mit einer Summe von 64.260 € zu erwartende Betriebsergebnis stellt im Vergleich zum Forstetat des Vorjahres 2023 (5.841 €) wiederum ein äußerst positives Forstwirtschaftsergebnis der Ortsgemeinde Pelm dar.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Pelm stimmt dem vorliegenden Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2024 und der Übernahme der Planansätze in den Haushaltsplan 2024 zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12

TOP 4: Gründung des Forstzweckverbandes Gerolsteiner Land - Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft, die Verbandsordnung und den Erwerb von Anlagegütern Vorlage: 1-0543/23/29-043

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.04.2023 beschlossen, sich am Forstzweckverband Gerolsteiner Land zu beteiligen und den Ortsbürgermeister beauftragt, gemeinsam mit der VG-Verwaltung alle notwendigen Schritte zur Gründung des Forstzweckverbandes in die Wege zu leiten. Die notwendige Verbandsordnung wird dem Rat zur abschließenden Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Inzwischen konnte der Entwurf der Verbandsordnung mit der Kommunalaufsicht als Errichtungsbehörde nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit seitens der VG-Verwaltung abgestimmt werden.

Der Sitzungsvorlage liegt dieser Entwurf als Anlage bei.

Neben dem Beschluss über die Verbandsordnung und damit auch über die Mitgliedschaft im Forstzweckverband ist weiterhin zu entscheiden, ob sich die Ortsgemeinde an dem Erwerb von Anlagegütern durch den Forstzweckverband, die in der beigefügten Anlage aufgeführt sind, die im Eigentum der Ortsgemeinden Pelm und Birresborn stehen, beteiligt.

Haushaltsrechtlich bedarf es hierzu der Einstellung eines Investitionskostenzuschusses in Höhe von 4.744,98 € in den Haushaltsplan 2024, der durch die Verkaufserlöse (Verkauf Waldarbeiterfahrzeug, Spillwinde und Funkfällkeil) in Höhe von 8.626,82 € vollständig finanziert wird.

Insgesamt resultiert aus diesen Verkäufen ein Überschuss in Höhe von 3.881,83 €.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt

- Mitglied im Forstzweckverband Gerolsteiner Land zu werden und stimmt der Verbandsordnung in der Fassung des vorgelegten Entwurfs zu.
- sich am Erwerb der Anlagegüter, wie im Sachverhalt dargelegt, zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12

**TOP 5: Durchführung von Maßnahmen aus dem Konzept zur Starkregen- und Hochwasservorsorge
- Renaturierung Henkersbach
Vorlage: 2-0553/23/29-044**

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 05.09.2023 wurden die aus dem Konzept zur Starkregen- und Hochwasservorsorge zur Realisierung anstehenden Maßnahmen durch das Planungsbüro Hömme im Detail vorgestellt.

Zu den hochpriorisierten Maßnahmen zählt die Renaturierung des Henkersbaches, welche im Konzept wie folgt beschrieben ist und nun umgesetzt werden soll:

Renaturierung des Henkersbaches, ggf. im Rahmen der Aktion Blau Plus:

- Entfernung der gepflasterten Bachsohle und Herstellung eines naturnahen Bachbettes
- Anlage einer naturnahen Böschung, Umsetzung von Maßnahmen zur Böschungssicherung
- Aufweitung des Abflussquerschnitts vor dem Brückendurchlass an der Gerolsteiner Straße unter Nutzung der sich im Eigentum der Gemeinde, in Fließrichtung rechtsseitig befindlichen Fläche, um nachfolgenden
- Gewässerabschnitt einschließlich der Durchlass- und Einlassbauwerke zu entlasten
- ggf. Entfernung von Lagerungen, Schuppen und Stegen am Gewässer
- Installation eines Treibgutfangs in Ortsrandlage unter Berücksichtigung einer guten Zugänglichkeit zu Unterhaltungszwecken
- bauliche Optimierung des Einlassrostes westlich der Gerolsteiner Straße
- Gebrauch des Vorkaufsrechts bei Verkauf von Bachgrundstücken

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses des Verbandsgemeinderates in seiner Sitzung am 02.11.2023 ist in Bezug auf Gewässerbaumaßnahmen und Renaturierungen innerhalb der Ortslagen vorgesehen, dass die Umsetzung derartiger Maßnahmen in der Trägerschaft der Gemeinden steht. Da die Gemeinden nicht antragsberechtigt sind, werden die Förderanträge durch die Verbandsgemeinde gestellt, welche die bewilligten Fördermittel mittels einer Vereinbarung an die Gemeinden weiterleitet. Die reine Unterhaltungsverpflichtung an den Gewässern 3. Ordnung verbleibt entsprechend den Vorschriften des Landeswassergesetzes jedoch bei der Verbandsgemeinde.

Die durch Fördermittel nicht gedeckten Kosten in Höhe von 10 % verbleiben bei der Ortsgemeinde.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Eigenanteil der Ortsgemeinde Pelm wird im Haushaltsplan 2024 veranschlagt.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden wird dieser Tagesordnungspunkt vertagt. In der nächsten Ratssitzung soll der zuständige Mitarbeiter des Fachbereiches 2 „Bauen und Umwelt“ an der Ratssitzung teilnehmen.

Abstimmungsergebnis: Beschlussfassung vertagt

Ja: 12

TOP 6: Seniorenbeauftragte/r der Ortsgemeinde Vorlage: 3-0053/23/29-042

Sachverhalt:

Vom Seniorenbeirat der Verbandsgemeinde Gerolstein und der Gemeindeschwester plus, Frau Elisabeth Reinarz, wurde angeregt in den Ortsgemeinden jeweils eine Seniorenbeauftragte/ einen Seniorenbeauftragten zu benennen, der als Ansprechpartner in der jeweiligen Ortsgemeinde für die Senioren zur Verfügung steht. In der Ortsgemeinde Pelm möchte sich Frau Alwine Janitschke, Kirchweiler Straße 10, 54570 Pelm als Seniorenbeauftragte zur Verfügung stellen.

Beschluss:

Frau Alwine Janitschke, Kirchweiler Straße 10, 54570 Pelm wird zur Seniorenbeauftragten der OG Pelm bestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12

TOP 7: Informationen der Beigeordneten

Sachverhalt:

Die Beigeordneten informieren im Rahmen der Sitzung über folgende Themen:

Bauhof

Die Errichtung der Fundamente und der Mauer sind erfolgt. Als nächste Maßnahme steht das Aufstellen des Ständerwerkes an.

Beleuchtung Kreisverkehr

Die Beleuchtung ist wieder in Betrieb.

Senioren-Jugendraum

Der Brandschutz ist zurzeit nicht ausreichend. Hier sind Maßnahmen erforderlich. Zudem sind die Parkplätze noch auszuweisen.

Briefkasten Arzthaus Gerolsteiner Straße 4

Der Briefkasten wurde abgehangen und befindet sich jetzt am Brunnenplatz, Hauptstraße.

Mehrzweckhalle

Die Dachstatik lässt eine Nutzung der Halle bei Schneeeauflage nicht zu. Die Vertreter der örtlichen Vereine wurden darüber informiert.

TOP 8: Anfragen, Verschiedenes**Sachverhalt:**

Es werden keine Wortmeldungen vorgebracht.

Für die Richtigkeit:

Helmut Britz
(Vorsitzender)



Richard Bell
(Protokollführer)

Wirtschaftsplan 2024**(nur für den internen Gebrauch)**

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb(e)	122 GDE Pelm

Ausdruck vom: 21.09.2023 14:47:58
 Planversion: A-Plan 19.07.2023

		Menge fm	Geschäftssegment		
			Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €
Holz					
	Produktion	1.860	0	58.170	
	Verkauf	1.610	124.835	0	
	Ergebnis Holz		124.835	58.170	66.665
Sonstiger Forstbetrieb					
	Sachgüter				
	Waldbegründung			6.300	-6.300
	Waldpflege			4.175	-4.175
	Waldschutz gegen Wild			2.400	-2.400
	Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			4.000	-4.000
	Naturschutz und Landschaftspflege			800	-800
	Erholung und Walderleben				
	Umweltbildung				
	Jagd				
	Wege		5.000	5.000	0
	Leistungen für Dritte				
	Übrige behördliche Aufgaben				
	Übrige Interne Leistungen			2.500	-2.500
	Übriger Forstbetrieb		46.820	3.800	43.020
	Waldkalkung				
	Sonstige Investitionen				
	Projekte				
	wechselweiser Einsatz				
	Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		51.820	28.975	22.845
	Ergebnis Forstbetrieb variabel		176.655	87.145	89.510
Beträge der Kommune					
	Beträge der Kommune		700	25.950	-25.250
	Abschreibungen				
	Ergebnis Beträge der Kommune		700	25.950	-25.250
	Betriebsergebnis nach LWaldG		177.355	113.095	64.260

Differenz Lohnvolumen zu verplanten Löhnen inkl. Abordnung	0 €
---	------------

Bei den Erträgen aus Holzverkauf ist der voraussichtliche Skontoabzug über eine Erlösschmälerung von 1,4 % berücksichtigt.

Wirtschaftsplan 2024 (Ergebnishaushalt)

Betriebssicht (ohne Kennzahlen)

Stand der Datenbankabfrage: 21.09.2023 14:53:55

Ausdruck vom: 21.09.2023 15:02:30

Forstamt Betrieb Besteuerungsart	16 FA Gerolstein	Forsteinrichtungsdaten	
	122 GDE Peim	Hiebsatz pro Jahr	
	regelbesteuert	Holzboden (HoBo)	
		Hiebsatz pro Hektar HoBo	
		2.146 fm	
		449,3 ha	
		4,8 fm / ha	

		Plan 2024		Kennzahlen €/fm* €/ha	Ergebnisse Vorjahre			
		Ertrag €	Aufwand €		Ergebnis €	2023 Plan €	2022 Ist €	2021 Ist €
Holz	Menge fm							2020 Ist €
	Produktion							
	Verkauf	124.835	58.170		-58.170	-48.173	-84.267	
	Ergebnis Holz	124.835	58.170		124.835	98.504	144.324	
Jahresinschlag/ ha (HoBo)					66.665	50.331	60.057	
Sonstiger Forstbetrieb	Sachgüter							
	Waldbegründung		6.300		-6.300	-1.850	-9.967	
	Waldpflege		4.175		-4.175	-4.300	-1.711	
	Waldschutz gegen Wild		2.400		-2.400	-3.290	-4.672	
	Verkehrssicherung und Umweltvorsorge		4.000		-4.000	-5.300	-3.052	
	Naturschutz und Landschaftspflege		800		-800	-300		
	Erholung und Walderleben							
	Umweltbildung							
	Jagd (nur bei Bejagung in Eigenregie)							
	Wegeunterhalt	5.000	5.000	0,0	0	0	-38.375	
	Leistungen für Dritte						0	
	Fördermittel (Forstbetrieb)	46.820		29,1	46.820	4.600	13.785	
	Übriges		6.300	-3,9	-6.300	-9.200	-14.951	
	Waldkalkung							
	Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb	51.820	28.975	14,2	22.845	-19.640	-58.942	
Ergebnis Forstbetrieb variabel		176.655	87.145	55,6	89.510	30.691	1.115	
Beträge der Kommune	Beträge der Kommune							
	Abschreibungen	700	25.950	-15,7	-25.250	-24.850	-26.422	
	Ergebnis Beträge der Kommune	700	25.950	-15,7	-25.250	-24.850	-26.422	
Betriebsergebnis nach LWaldG		177.355	113.095	39,9	64.260	5.841	-25.307	

		Plan 2024		Kennzahlen €/fm* €/ha	Ergebnisse Vorjahre			
		Einzahlung €	Auszahlung €		Ergebnis €	2023 Plan €	2022 Ist €	2021 Ist €
Finanzmittel (nachrichtlich)								
Investitionen	Waldkalkung							
	Neu- und Ausbau von Wegen						478	
	Sonstige Investitionen							
Ergebnis Investitionen							478	
Bestandesveränderungen Rohholz	Lagerabgang (nur Einnahme, aber kein Ertrag)							
	Lagerzugang (nur Ertrag, aber keine Einnahmen)							

Planung erfolgt fakultativ und soll nur größere Schwankungen darstellen:
Vorjahreshöher werden kassenwirksam verkauft (Einnahmen nicht im Ertrag in Zeile 'Verkauf' enthalten)
produzierte Holzmenge wird nicht in dieser Planperiode kassenwirksam (in Zeile 'Verkauf' enthalten)

Wirtschaftsplan 2024

Nachhaltssicht Holz

Stand der Datenbankabfrage: 21.09.2023 14:53:55

Ausdruck vom: 21.09.2023 15:02:30

Forsteinrichtungsdaten (Stichtag: 01.10.2018, aktualisiert: 01.10.2018)

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb	122 GDE Pelm

Hiebsatz pro Jahr	2.146 fm
Holzboden (HoBo)	449,3 ha
Hiebsatz pro Hektar HoBo	4,8 fm / ha

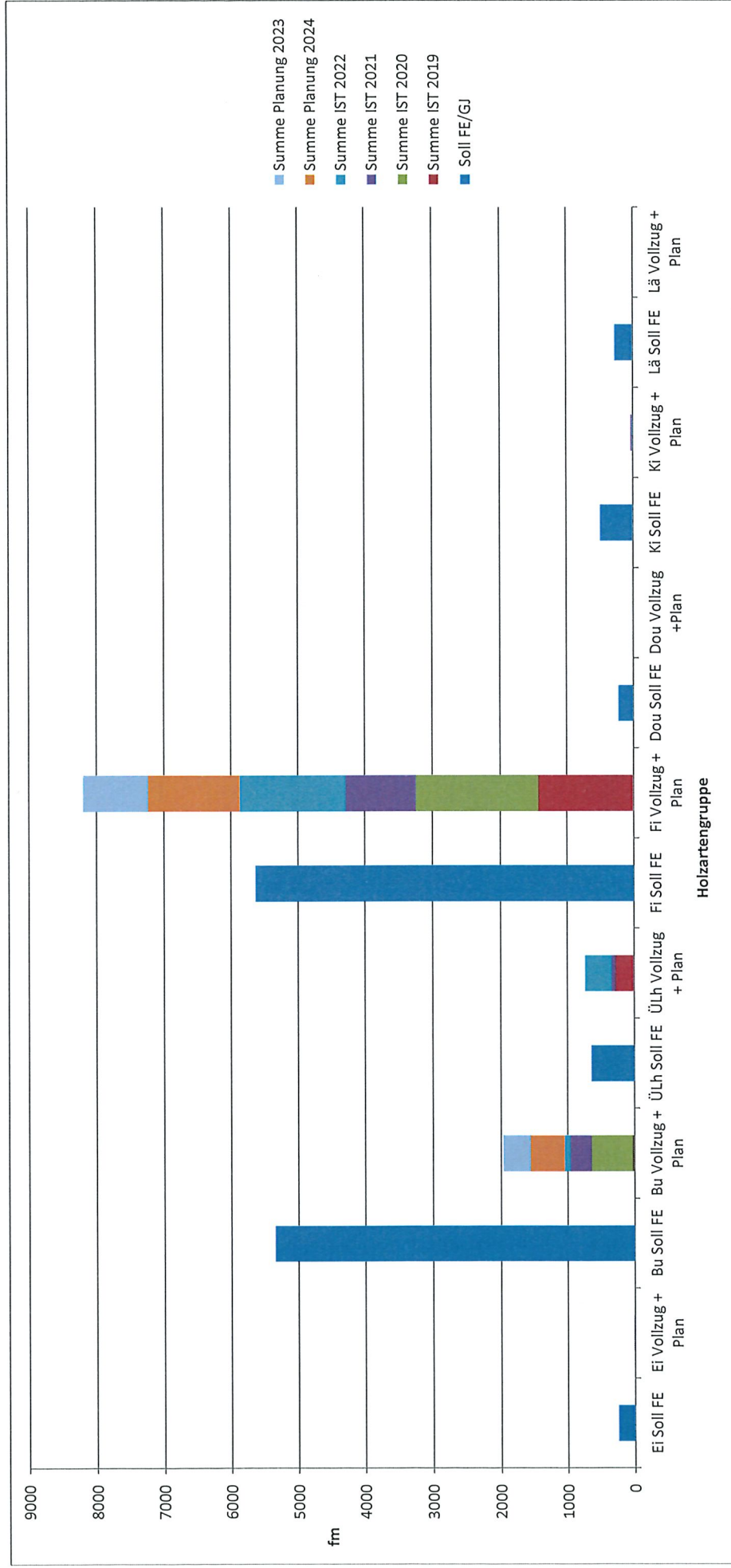
Vergleich geplanter Nutzungssatz der Forsteinrichtung (FE) mit den tatsächlichen bzw. in Wirtschaftsplänen geplanten Nutzungen seit FE-Stichtag

Angaben der Nutzung in Festmeter (fm)

A. Jahresbezogener Vergleich (Tabelle)

Geschäftsjahr	Ei	Bu	ULh	Fi	Dou	Ki	Lä	Nachbuchung Holz	Gesamtergebnis
Soll FE/GJ		42	892	108	939	38	82	45	0
IST 2022		2	89	399	1.590	4	0	1	2.085
IST 2021		4	318	59	1.041	0	17	0	1.439
IST 2020		11	621	0	1.814	2	4	2	2.454
IST 2019		0	22	277	1.424	3	7	1	1.734
Summe IST		17	1.049	735	5.869	10	28	4	7.712
Durchschnitt IST/GJ		4	262	184	1.467	2	7	1	1.928
Planung 2023		0	415	0	970	0	0	0	1.385
Planung 2024		0	500	0	1.360	0	0	0	1.860

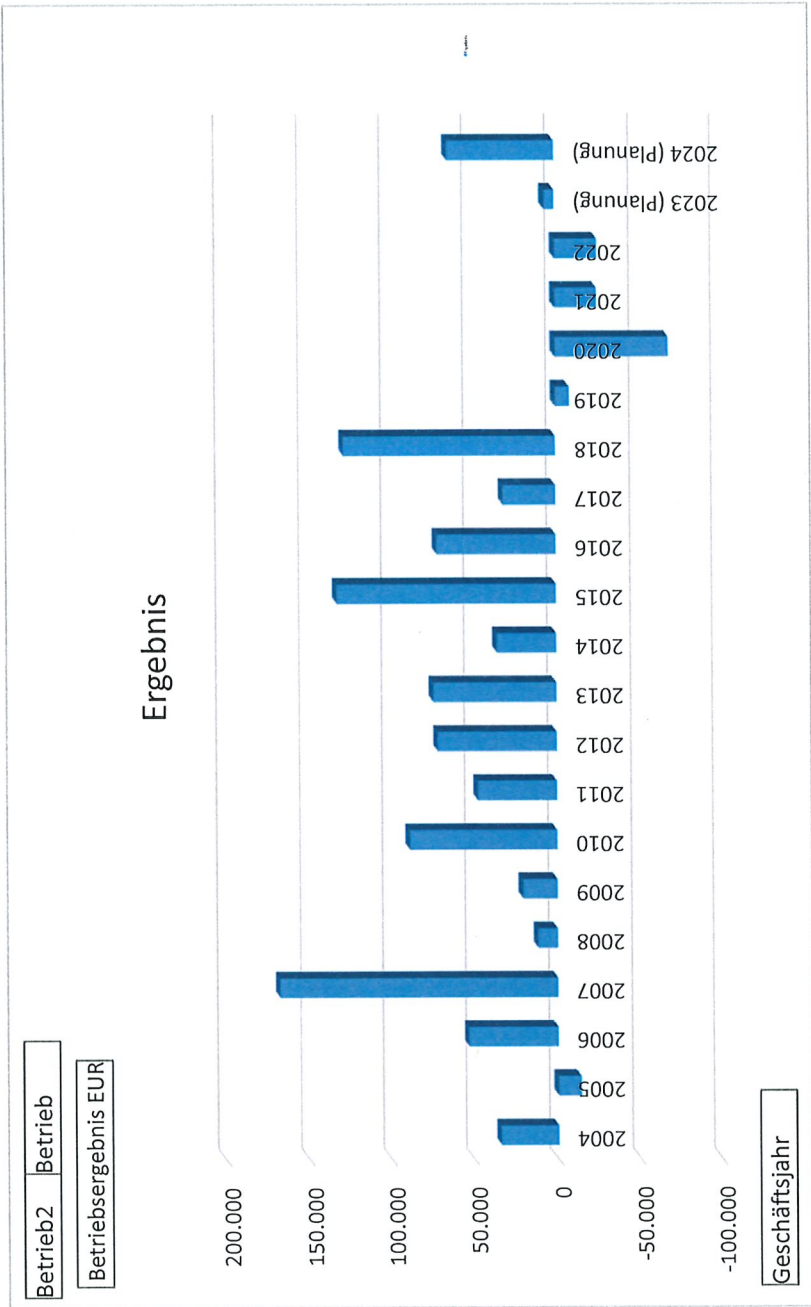
B. Summarischer Vergleich (Diagramm)



Zeitreihe Betriebsergebnisse 2004 - 2022 (Planung 2023/2024)

Betrieb2	(Alle)
Betrieb	Palm

Betriebsergebnis EUR	Ergebnis
Geschäftsjahr	
2004	33.976
2005	-13.556
2006	53.222
2007	167.812
2008	11.414
2009	20.066
2010	88.569
2011	47.126
2012	71.310
2013	73.881
2014	35.322
2015	132.300
2016	71.544
2017	31.202
2018	128.048
2019	-8.226
2020	-68.550
2021	-24.966
2022	-25.307
2023 (Planung)	5.841
2024 (Planung)	64.260
Gesamtergebnis	895.288



Beträge der Kommune zur Erfassung in der Jahresplanung 2024

Detaillierte Erträge und Aufwendungen der Kommune, die nicht durch unser forstliches Tun beeinflussbar sind

Waldbesitzer: Ortsgemeinde Pelm

Wirtschaftsjahr 2024

Erträge im Bereich Kommunale Forstwirtschaft	Sachkonto Kommune	Euro
Wildschadenverhütungspauschale (Bitte jagdbezirksweise angeben!)	44290000 o. 44290019	
Jagdbezirk Decker, Jagdbogen Pelm-Süd		700,00
In Buchungssystem von Landesforsten einzubuchender Gesamtbetrag Erträge (Mieten/Pachten/Gestattungsverträge etc: Produkt-Nr. 14 05 02, Erlösart 5310, Son.-MB 9860 Wildschadenspauschale: Produkt-Nr. 070801 / EA 5310 / Sonder-MB 9860)		700,00

Aufwendungen im Bereich Kommunale Forstwirtschaft	Sachkonto Kommune	Euro
Mitgliedsbeitrag Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung Forstbetrieb)	56414000	1.800,00
Grundsteuern mit LWK-Beitrag	56810000	1.900,00
Gebäudeversicherung Waldarbeiterschutzwagen u. Waldarbeiterschutzhütte	56411000	50,00
Kfz.-Versicherung einschl. Kfz.-Dienstfahrtenversicherung	56412000	1.000,00
Kfz.-Steuer DAU-FU 10	56820000	400,00
Waldbrandversicherung	56419000	300,00
Zertifizierungsgebühren (PEFC)	56420019	100,00
Kosten für Revierdienst (Betriebskostenbeiträge)	52542100	20.400,00
In Buchungssystem von Landesforsten einzubuchender Gesamtbetrag Aufwendungen (Produkt-Nr. 14 05 02, Sonder-MB 9860)		25.950,00

Wirtschaftsplan 2024

Kontenübersicht

Stand der Datenbankabfrage: 21.09.2023 14:53:55

Ausdruck vom: 21.09.2023 15:02:30

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb	122 GDE Pelm
Besteuerungsart - Plan	regelbesteuert

Beträge ohne MwSt.

Produkt / Leistung		Konto			Beträge	
Nr.	Bezeichnung	Ertrag / Aufwand	Nr.	Bezeichnung	Plan-Ertrag €	Plan-Aufwand €
55510	Kommunale Forstwirtschaft	Ertrag	400000	Erträge der Kommune	700	
		Aufwand	500000	Aufwendungen der Kommune		25.950
55510 Ergebnis					700	25.950
55511	Rohholz	Ertrag	441150	Erträge aus Holzverkäufen	124.835	
		Aufwand	529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		58.170
55511 Ergebnis					124.835	58.170
55513	Umweltvorsorge, Sicherung von Schutzwald	Aufwand	502210	Dienstbezüge und dergl. - Arbeitnehmer		4.600
			524700	Sonstige Verbrauchsmittel		200
55513 Ergebnis					0	4.800
55519	Biologische Produktion	Aufwand	502210	Dienstbezüge und dergl. - Arbeitnehmer		15.716
			524700	Sonstige Verbrauchsmittel		159
55519 Ergebnis					0	15.875
55521	Führungs- und Unterstützungsleistungen	Aufwand	502210	Dienstbezüge und dergl. - Arbeitnehmer		350
			524700	Sonstige Verbrauchsmittel		150
55521 Ergebnis					0	500
55522	Infrastruktur	Ertrag	414400	Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich	46.820	
			441110	Erträge aus Verkäufen (19%)	5.000	
		Aufwand	502210	Dienstbezüge und dergl. - Arbeitnehmer		3.050
			524700	Sonstige Verbrauchsmittel		1.500
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		3.250
55522 Ergebnis					51.820	7.800
Gesamtergebnis					177.355	113.095

Entwurf Verbandsordnung des
Zweckverbandes „Forstzweckverband Gerolsteiner Land“
vom ...

Die Ortsgemeinden Berlingen, Birresborn, Densborn, Hohenfels-Essingen, Kopp, Mürlenbach, Neroth, Pelm und Rockeskyll bilden einen Zweckverband zur Waldbewirtschaftung. Sie haben auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), den Entwurf einer Verbandsordnung vereinbart sowie die Feststellung der Verbandsordnung und die Errichtung des Zweckverbandes beantragt.

Die Kreisverwaltung Vulkaneifel als die nach § 5 Abs. 1 KomZG zuständige Behörde errichtet hiermit gem. § 4 Abs. 2 KomZG den „Zweckverband Forstzweckverband Gerolsteiner Land“ mit Wirkung vom 01.01.2024 und stellt auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Mitglieder des Zweckverbandes folgende Verbandsordnung fest:

INHALTSVERZEICHNIS:

§ 1 Verbandsmitglieder	2
§ 2 Erweiterung des Verbandes	2
§ 3 Name und Sitz des Verbandes	3
§ 4 Zweck und Aufgaben des Verbandes	3
§ 5 Organe des Verbandes	3
§ 6 Verbandsvorsteher, Verbandsverwaltung	3
§ 7 Verbandsversammlung	4
§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung	5
§ 9 Ausschüsse	5
§ 10 Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses	5
§ 11 Aufgaben des Verbandsvorstehers	5
§ 12 Geschäftsordnung	6
§ 13 Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung	6
§ 14 Deckung des Finanzbedarfs, Aufteilung des Eigenkapitals	6
§ 15 Verbandshaushalt	7
§ 16 Bekanntmachungen	7
§ 17 Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Verbandes	7
§ 18 Schlussbestimmungen	8
§ 19 Salvatorische Klausel	9
§ 20 Inkrafttreten	9

§ 1 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Ortsgemeinden Berlingen, Birresborn, Densborn, Hohenfels-Essingen, Kopp, Mürlenbach, Neroth, Pelm und Rockeskyll.

§ 2 Erweiterung des Verbandes

(1) Weitere Ortsgemeinden können als Mitglieder dem Verband beitreten.

(2) Der Beitritt nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder sowie der Feststellung durch die Errichtungsbehörde.

§ 3 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt die Bezeichnung "Forstzweckverband Gerolsteiner Land". Er hat seinen Sitz in 54568 Gerolstein, Kyllweg 1.

§ 4 Zweck und Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsame Bewirtschaftung der Forstbetriebe der Verbandsmitglieder zu fördern. Auf diesem Wege soll die Zukunftsfähigkeit der Forstbetriebe verbessert und die Wahrnehmung forstpolitischer Belange gestärkt werden. Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder auf Grund des Landeswaldgesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung bleiben unberührt, soweit diese nicht auf den Verband übergegangen sind.

(2) Dem Verband obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ernennung, Anstellung und Entlassung eigener Revierleiterinnen/Revierleiter nach den maßgebenden Vorschriften,
- b) die Einstellung, Beschäftigung, Entlohnung und Entlassung der Waldarbeiter,
- c) die Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Maschinen und Geräte,
- d) die Übernahme von Dienstleistungen für Dritte.

(3) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und dem Forstamt gilt § 27 LWaldG entsprechend.

§ 5 Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind der Verbandsvorsteher und die Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsteher hat einen Stellvertreter.

(2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit in dieser Verbandsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß.

§ 6 Verbandsvorsteher, Verbandsverwaltung

(1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.

(2) Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe dieser Verbandsordnung, der Geschäftsordnung des Verbandes und der Beschlüsse der Verbandsversammlung den Verband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verbandsversammlung.

(3) Die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein.

§ 7 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat eine der Flächengröße des vertretenen Waldbesitzes entsprechende Stimmenzahl. Diese berechnet sich nach der gemäß § 8 Abs. 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes (LWaldGDVO) reduzierten Holzbodenfläche. Auf je angefangene 100 Hektar reduzierte Holzbodenfläche entfällt eine Stimme. Das Stimmrecht eines Verbandsmitglieds wird durch dessen Vertreter ausgeübt. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Nach dem Waldbesitz der Verbandsmitglieder am 01.01.2023 entfallen auf

Verbandsmitglied	reduzierte Holzbodenfläche (Hektar)	Anzahl der Stimmen
Berlingen	108,50	2
Birresborn	862,94	9
Densborn	312,70	4
Hohenfels-Essingen	140,70	2
Kopp	26,10	1
Mürtenbach	197,50	2
Neroth	242,30	3
Pelm	449,00	5
Rockeskyll	139,00	2
Summe Verband	2.478,74	30

Eine Veränderung der reduzierten Holzbodenfläche, die zu einer Änderung der Anzahl der Stimmen führt, ist ab dem Zeitpunkt der Mitteilung durch das Forstamt zu berücksichtigen.

Die Neuberechnung der Stimmenanteile wird den Verbandsmitgliedern durch die Verwaltung zur Kenntnis gegeben.

§ 8 Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung beschließt insbesondere über

- a) die Verbandsumlage zur Deckung des aufgabenbezogenen Finanzbedarfs,
- b) die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan und die Geschäftsordnung,
- c) die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes und seines Stellvertreters,
- d) die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind,
- e) die Wahl des Vorstandes und des stellvertretenden Vorstandes,
- f) die Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses,
- g) alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit diese nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss übertragen sind.

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Versammlung wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und Stellvertretern. Die Mitglieder und Stellvertreter werden aus der Mitte der Versammlung gewählt.

§ 10 Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss nach den §§ 110, 112, 113 GemO.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Für die Beschreibung der Aufgaben des Vorstandes finden die §§ 47 bis 49 GemO entsprechende Anwendung.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Verband gibt sich eine Geschäftsordnung. Für den Fall, dass innerhalb von einem halben Jahr nach Errichtung des Zweckverbandes keine Geschäftsordnung beschlossen wird, findet die Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte in der jeweils aktuellen Fassung sinn- gemäße Anwendung.

§ 13 Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf durch den Verbandsvorsteher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen, dringende Fälle ausgenommen, mindestens vier volle Kalendertage liegen.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens drei Verbandsmitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Im Übrigen gelten für die Einladung und die verfahrensmäßige Durchführung der Verbandsversammlung die diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß.

§ 14 Deckung des Finanzbedarfs, Aufteilung des Eigenkapitals

(1) Die zur Deckung der Aufwendungen - mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 4 genannten Aufwendungen - erforderlichen Mittel werden von den Verbandsmitgliedern durch eine Verbandsumlage aufgebracht. Die Umlage wird nach der reduzierten Holzbodenfläche berechnet und ist alljährlich im Haushaltsplan festzusetzen. Änderungen der reduzierten Holzbodenfläche werden bei der Umlageermittlung und Umlagefestsetzung erst zum 01.01. des Folgejahres berücksichtigt. Zur Führung der laufenden Geschäfte sind auf Anforderung vierteljährliche Vorschusszahlungen zu leisten.

(2) Waldarbeiterlöhne (einschließlich der darauf entfallenden Sozialleistungen) sowie Kosten des Maschineneinsatzes (einschließlich Abschreibungen) werden dem Verband nach Maß-

gabe des tatsächlichen Einsatzes von den Verbandsmitgliedern erstattet. Werden die Waldarbeiterlöhne nicht in voller Höhe durch den tatsächlichen Einsatz der Waldarbeiter finanziert (Unterdeckung), so wird diese Unterdeckung von den Verbandsmitgliedern anteilig entsprechend der reduzierten Holzbodenfläche finanziert.

(3) Investitionen werden von den Verbandsmitgliedern durch Investitionszuweisungen entsprechend der reduzierten Holzbodenfläche finanziert.

(4) Lasten, insbesondere Versorgungslasten, die vor der Gründung bzw. dem Beitritt zum Verband entstanden sind, werden weiterhin von den berührten Verbandsmitgliedern getragen. Der Verband tritt insoweit nicht in die bestehenden Verhältnisse ein.

(5) Die Aufteilung des Eigenkapitals des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt entsprechend der reduzierten Holzbodenfläche.

§ 15 Verbandshaushalt

Für die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie für die Haushaltswirtschaft und die Jahresrechnung des Verbandes gelten die für Gemeinden maßgeblichen Vorschriften. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Gerolstein.

§ 17 Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Verbandes

(1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde. Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgabe des Verbandes betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

(2) Änderungen der Verbandsordnung, die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde.

(3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens einem Jahr schriftlich bei dem Vorstandsvorsteher zu beantragen.

(4) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.

(5) Bei Auflösung des Verbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden und Verbindlichkeiten. Die Verpflichtungen aus bestehenden Dienst, Arbeits- und Versorgungsverhältnissen sind von den Verbandsmitgliedern zu regeln. Die Regelungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsmitglieder. Kommt eine Regelung nicht zustande, so ist durch den Vorstandsvorsteher die Entscheidung der nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich.

(6) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Verband gilt Absatz 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden. Stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

(7) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, ist durch den Vorstandsvorsteher die Entscheidung der nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich.

§ 18 Schlussbestimmungen

Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung sowie des Landeswaldgesetzes und der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen der Verbandsordnung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der

übrigen Bestimmungen der Verbandsordnung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verbandsordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Verbandsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Verbandsordnung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Verbandsordnung oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 20 Inkrafttreten

Die Verbandsordnung bedarf der Feststellung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Sie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

....., den
(Kreisverwaltung Vulkaneifel)

Übersicht Investitionskostenzuschüsse u. Verkaufserlöse Gemeinden Forstverband Gerolsteiner Land - Kauf/Verkauf Anlagegüter der Ortsgemeinden Pelm u. Birresborn

In den fünf grau unterlegten Übersichten wird dargestellt, mit welchen Anteil in € jedes Verbandsmitglied den Erwerb der Anlagegüter mitfinanziert. Dabei wird als Verkaufspreis der Buchwert zum 31.12.2023 zu Grunde gelegt. Die zwei gelb unterlegten Übersichten zeigen auf, wie sich die Verkaufserlöse auf die Gemeinden, die am Erwerb der Anlagegüter beteiligt waren, verteilen. Dabei erfolgte die Beteiligung unter Berücksichtigung des damaligen Verteilungsschlüssels (in v. H. Werten). Spillwinde u. Funkfällkeil in Pelm sowie der Anhänger in Birresborn wurden allein von diesen Gemeinden erworben und finanziert. Die grün unterlegte Übersicht zeigt auf, welches Verbandsmitglieder welche Verkaufserlöse erzielt u. mit welcher Gesamtsumme die Beteiligung am Erwerb aller Anlagegüter erfolgt. Schließlich wird in dieser Übersicht aufgezeigt, ob in Summe ein Überschuss bzw. ein zu finanzierender Betrag zu berücksichtigen ist.

Kauf Waldarbeiterfahrzeug Pelm		11.396,00 €
Ermittlung Investitionskostenzuschuss je Gemeinde		
Gemeinde	Fläche ha	Betrag €
Berlingen	108,50	498,83 €
Birresborn	862,94	3.967,36 €
Densborn	312,70	1.437,64 €
Hohenfels-Essingen	140,70	646,87 €
Kopp	26,10	119,99 €
Mürtenbach	197,50	908,01 €
Neroth	242,30	1.113,97 €
Pelm	449,00	2.064,28 €
Rockeskyll	139,00	639,05 €
Summe:	2.478,74	11.396,00 €
Fläche ha=reduzierte Holzbodenfläche		

Kauf Spillwinde Pelm		2.088,84 €
Ermittlung Investitionskostenzuschuss je Gemeinde		
Gemeinde	Fläche ha	Betrag €
Berlingen	108,50	91,43 €
Birresborn	862,94	727,20 €
Densborn	312,70	263,51 €
Hohenfels-Essingen	140,70	118,57 €
Kopp	26,10	21,99 €
Mürtenbach	197,50	166,43 €
Neroth	242,30	204,19 €
Pelm	449,00	378,37 €
Rockeskyll	139,00	117,14 €
Summe:	2.478,74	2.088,84 €
Fläche ha=reduzierte Holzbodenfläche		

Kauf Funkfällkeil Pelm		1.854,22 €
Ermittlung Investitionskostenzuschuss je Gemeinde		
Gemeinde	Fläche ha	Betrag €
Berlingen	108,50	81,16 €
Birresborn	862,94	645,52 €
Densborn	312,70	233,92 €
Hohenfels-Essingen	140,70	105,25 €
Kopp	26,10	19,52 €
Mürtenbach	197,50	147,74 €
Neroth	242,30	181,25 €
Pelm	449,00	335,87 €
Rockeskyll	139,00	103,98 €
Summe:	2.478,74	1.854,22 €
Fläche ha=reduzierte Holzbodenfläche		

Kauf Waldarbeiter-schutzwagen Birresborn		10.749,00 €
Ermittlung Investitionskostenzuschuss je Gemeinde		
Gemeinde	Fläche ha	Betrag €
Berlingen	108,50	470,51 €
Birresborn	862,94	3.742,12 €
Densborn	312,70	1.356,02 €
Hohenfels-Essingen	140,70	610,14 €
Kopp	26,10	113,18 €
Mürtenbach	197,50	856,45 €
Neroth	242,30	1.050,73 €
Pelm	449,00	1.947,08 €
Rockeskyll	139,00	602,77 €
Summe:	2.478,74	10.749,00 €
Fläche ha=reduzierte Holzbodenfläche		

Kauf Anhänger Birresborn		107,00 €
Ermittlung Investitionskostenzuschuss je Gemeinde		
Gemeinde	Fläche ha	Betrag €
Berlingen	108,50	4,68 €
Birresborn	862,94	37,25 €
Densborn	312,70	13,50 €
Hohenfels-Essingen	140,70	6,07 €
Kopp	26,10	1,13 €
Mürtenbach	197,50	8,53 €
Neroth	242,30	10,46 €
Pelm	449,00	19,38 €
Rockeskyll	139,00	6,00 €
Summe:	2.478,74	107,00 €
Fläche ha=reduzierte Holzbodenfläche		

Verkaufserlöse je Gemeinde Verkauf Anlagegüter Ortsgemeinde Pelm, Ausgangswert ist der Buchwert des jeweiligen Anlagegutes zum 31.12.2023		
Walдарbeiterfahrzeug		11.396,00 €
Verteilung Verkaufsbetrag		
Gemeinde	v.H. Anteil	Betrag €
Berlingen	10,00	1.139,60 €
Hohenfels-Essingen	13,90	1.584,04 €
Neroth	22,60	2.575,50 €
Pelm	41,10	4.683,76 €
Rockeskyll	12,40	1.413,10 €
Summe:	100,00	11.396,00 €
v.H.-Anteil=damaliger Finanzierungs-anteil beim Erwerb im HHJ 2017		
Spillwinde		2.088,84 €
Funkfällkeil		1.854,22 €
Gesamtverkaufsbetrag		15.339,06 €

Verkaufserlöse je Gemeinde Verkauf Walдарbeiterschutzwagen Ortsgemeinde Birresborn, Ausgangswert ist der Buchwert des Walдарbeiterschutzwagens zum 31.12.2023		
Walдарbeiterschutzwagen		10.749,00 €
Verteilung Verkaufsbetrag		
Gemeinde	v.H. Anteil	Betrag €
Birresborn	33,34	3.583,72 €
Densborn	33,33	3.582,64 €
Mürtenbach	33,33	3.582,64 €
Summe:	100,00	10.749,00 €
v.H.-Anteil=damaliger Finanzierungs-anteil beim Erwerb im HHJ 2018		

Gesamtübersicht Verkaufserlöse/Investitionskostenzuschuss je Gemeinde			
Gemeinde	Verkaufs-erlöse €	Investitionskosten-zuschuss insgesamt €	Überschuss bzw. zu finanzierender Betrag
Berlingen	1.139,60 €	1.146,62 €	-7,02 €
Birresborn	3.690,72 €	9.119,46 €	-5.428,74 €
Densborn	3.582,64 €	3.304,58 €	278,06 €
Hohenfels-Essingen	1.584,04 €	1.486,90 €	97,14 €
Kopp	0,00 €	275,82 €	-275,82 €
Mürtenbach	3.582,64 €	2.087,16 €	1.495,48 €
Neroth	2.575,50 €	2.560,60 €	14,90 €
Pelm	8.626,82 €	4.744,98 €	3.881,83 €
Rockeskyll	1.413,10 €	1.468,94 €	-55,83 €
Summe:	26.195,06 €	26.195,06 €	0,00 €

Leitbild für Seniorenbeauftragte/Kümmerer in den Gemeinden der VG Gerolstein



Einführung

Rund 26 % der Bevölkerung in der VG Gerolstein sind laut Statistischem Landesamt (Stand 2021) über 65 Jahre alt. Die Tendenz ist steigend.

Um die Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit älterer Menschen zu fördern und es ihnen zu ermöglichen, so lange wie möglich zu Hause zu leben, bedarf es ortsnahe präventiver Versorgungsangebote. Die Sensibilisierung für die vielfältigen Bedürfnisse der Seniorinnen und Senioren auf kommunalpolitischer Ebene schafft Transparenz und legt den Grundstein für die Schaffung der erforderlichen Strukturen. Diese Strukturen umfassen beispielsweise Themen wie gesundheitsfördernde Angebote in den Handlungsfeldern Ernährung und Bewegung sowie eine altersgerechte Infrastruktur und Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe als auch ehrenamtliches Engagement. Um die Situation für ältere Menschen zu verbessern ist es wichtig, deren Bedürfnisse auch auf kommunalpolitischer Ebene wahrnehmbar und sichtbar zu machen. Nur die Aufklärung für die vielfältigen Bedürfnisse von Seniorinnen und Senioren auf Gemeindeebene kann die erforderlichen Strukturen

schaffen, um den zukünftigen Herausforderungen gerecht zu werden. Seniorinnen und Senioren sollen partizipativ in die Entwicklung, Planung und Entscheidung über ortsnahe Angebote eingebunden werden.

Einer/m Kümmerer/in oder Seniorenbeauftragten in einer Gemeinde kommt dabei eine wichtige Rolle in der Beratung, Gestaltung und Vermittlung zu. Sie vermitteln als Bindeglied zwischen den älteren Menschen, den Akteuren in der Seniorenarbeit, den Gemeinden und im Landkreis. Sie sind in ihrer Rolle die Experten für die Bedürfnisse und Belange der Älteren und sammeln wichtige Informationen und Daten. Auf dieser Grundlage agiert die/der Seniorenbeauftragte als Moderator für ihre/seine Zielgruppe und wirkt so in wichtigen Entscheidungsprozessen auf der Ebenen der kommunalen Seniorenarbeit mit.

Mögliche Aufgaben von Seniorenbeauftragten

Der/Die Seniorenbeauftragte /Kümmerer ist

- Ansprechperson für gemeindenahe Angebote
- Vermittler und informiert zu Anlaufstellen der Altenhilfe und entsprechenden regionalen und überregionalen Dienstleistern.
- Berater und unterstützt die Seniorin, den Senior durch die Vermittlung von Nachbarschaftshilfen und präventiven Maßnahmen zur Unterstützung des alltäglichen Lebens
- Moderator und regt Maßnahmen zu Unterstützung des Alltags in der Gemeinde, im Gemeinderat und übergeordneten Gremien an
- Experte für die Bedürfnisse und Belange der Seniorinnen und Senioren vor Ort und agiert als Netzwerkpartner
- Zuhörer für seine Zielgruppe
- Initiator, fördert die Gemeinschaft und regt Aktivitäten und Angebote vor Ort an
- Mitglied in der Gemeinschaft der Seniorenbeauftragten der VG Gerolstein und tauschen sich regelmäßig aus
- Bindeglied der Generationen



Voraussetzungen von Seniorenbeauftragten

- wird vom Gemeinderat berufen oder gewählt für den Zeitraum der laufenden Legislaturperiode
- ist ehrenamtlich tätig
- arbeitet neutral

Kompetenzen einer/s Seniorenbeauftragten

Der/Die Seniorenbeauftragte /Kümmerer

- ist berechtigt in Absprache mit den Akteuren der Seniorenarbeit vor Ort und der Gemeinde Projekte und Arbeitsgruppen zu bilden.
- ist berechtigt in Absprache mit der Gemeinde an fachspezifischen Schulungen und Fortbildungen teilzunehmen.
- ist berechtigt die Öffentlichkeit über seniorenrelevante Angebote und Projekte zu informieren.



Mögliche kommunale Handlungsfelder für Seniorenbeauftragte

Der/Die Seniorenbeauftragte

- darf im Bereich **Gesundheit und Soziales** an gesundheitsfördernde und präventive Angebote vermitteln und den Kontakt zur Gemeindeschwester plus und dem Pflegestützpunkt herstellen und bei der kommunalen Sozialplanung mitwirken und unterstützen, vermittelnd tätig sein.
- kann im Bereich **Kultur, Sport und Bildung** in entsprechenden Ausschüssen beratend tätig sein, Kultur und Bildungsangebote für ältere Menschen vermitteln/anbieten, mit Schulen, Jugendlichen und Kindergärten zusammenarbeiten, den Seniorensport fördern, auf gesundheitliche Vorsorge hinweisen.
- darf im Bereich **Wohnen** auf Barrierefreiheit, wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, Sicherheitsbedarfe, Infrastruktur, Wohnberatung hinweisen und Anregungen geben und mit entsprechenden Beratungsstellen vernetzen
- hat im Bereich **Verkehr und Mobilität** die örtliche Sicherheit im Straßenverkehr im Blick sowie die barrierefreie Nutzung von Wegen und Plätzen und gibt Vorschläge zur Verbesserung und Ausbau von Verkehrswegen in den Gemeinderat



Vernetzung/Kooperationen der Seniorenbeauftragten

Kooperationspartner können sein...

- Gemeinderat
- Nachbarschaftshilfen
- Ortsansässige Vereine
- Bürgervereine

- gemeinnützige Vereine und Wohlfahrtsverbände
- Seniorenbeirat der VG Gerolstein und des Kreis Vulkaneifel
- Fachkräfte im Projekt Gemeindeschwester plus
- ortsansässigen Pflegestützpunkte
- kommunale soziale Dienstleister (ambulante Pflegedienste) ○ Pfarreien und Sozialverbände
- Dorfjugend ○ Kommunale Verwaltung ○ Selbsthilfegruppen
- Seniorenbeauftragte anderer Gemeinden ○ ambulante Pflegedienste

Aufwandsentschädigung

Die/Der Seniorenbeauftragte

- ist ehrenamtlich tätig und erhält nach vorheriger Absprache mit der Kommune eine Aufwandsentschädigung für geleistete Fahrten zur Nachbarschaftshilfe und zu Fortbildungen/Schulungen
- kann nach Absprache mit der Kommune eine Erstattung über die Kosten für fachliche relevante Fortbildungen/Schulungen erhalten. Die Kosten sind mittels Belege nachzuweisen und abzurechnen. Sofern Aufwendungen und Auslagen anderweitig gedeckt werden können, sind diese Mittel vorrangig heranzuziehen.
- kann für seine/ihre Tätigkeit als Seniorenbeauftragte/-r auch durch eigene Sachmittel oder Sachleistungen der Kommune unterstützt werden
- ist im Zuge des ehrenamtlichen Engagements laut (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGBVII) gesetzlich unfallversichert und erhält daher von der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse Leistungen



Um Gutes zu tun, braucht's keiner Überlegung.

Johann Wolfgang von Goethe